

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weil im Schönbuch

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Lohwiesen“

im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 23.02.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Lohwiesen“ und den Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom Büro **mquadrat** vom 23.02.2021 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V. mit § 13a und § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung einschließlich des Berichts zur Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen werden in der Zeit von

Montag, den 08.03.2021 bis einschließlich Freitag, den 09.04.2021,

im Rathaus der Gemeinde Weil im Schönbuch, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch im 2. Stockwerk vor dem Ortsbauamt öffentlich ausgelegt und können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag von 8.30 bis 15.00, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 und Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr) eingesehen werden.

Während der bestehenden Corona-Pandemie bleibt das Rathaus in Weil im Schönbuch für die Öffentlichkeit aktuell geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Ortsbauamt unter Tel.: 1290-168 oder Tel.: 1290-160 möglich ist.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zeitgleich ins Internet unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch eingestellt: www.weil-im-schoenbuch.de und stehen ergänzend unter <http://www.m-quadrat.cc/downloads.php> zum Download bereit.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zu dieser äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Weil im Schönbuch, den 25.02.2021
Gez. Lahl
Bürgermeister